

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



10.11.2023

Beschlussantrag Nr. : 189-2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Amt für Bildung/Kultur/Soziales
Budget/Produkt: 12/ 42.40.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport	21.11.2023			
Wirtschafts- und Umweltausschuss	05.12.2023			
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2023			
Stadtrat	13.12.2023			

Beschlussgegenstand:

Zuwendungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen an die Bäder- und Servicegesellschaft mbH zur Absicherung der Nutzung des Sportbades "Heinz Deininger" durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e. V.

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt, für das Jahr 2024 einen direkten Zuschuss an die Bäder- und Servicegesellschaft mbH (BSG) in Höhe der Differenz aus den tatsächlichen Betriebskosten, die ihr aus der Nutzung des Sportbades durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e. V. (BSV 90 e. V.) entstehen und der Beteiligung des BSV 90 e. V. an den Betriebskosten entsprechend der Vereinbarung zwischen der BSG und dem BSV 90 e. V. über die Nutzung des Sportbades zu gewähren. Der Zuschuss wird auf max. 60.000 € begrenzt. Er soll einen Vermögensverzehr bei der BSG vermeiden. Sowohl die bei der BSG tatsächlich entstehenden Kosten als auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BSV 90 e. V. sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf Verlangen nachzuweisen.

Begründung:

Der BSV 90 e. V. ist ein seit vielen Jahren tätiger, mitgliederstarker Verein der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Er ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e. V., im Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e. V. und im Behinderten- und Reha-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. Der BSV 90 e. V. nutzt, wie andere Vereine in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auch, kommunale Einrichtungen - hier das Sportbad - im Sinne seiner gemeinnützigen Tätigkeit und ist damit ein wesentlicher Bestandteil im Sinne der Daseinsvorsorge für die Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Das Sportbad wird seit Jahren durch den BSV 90 e. V. auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen zwischen der BSG und dem BSV 90 e. V. genutzt, wobei sich der BSV 90 e. V. in Abhängigkeit der Nutzung in angemessener Höhe an den Betriebskosten beteiligt. Seit 2016 beteiligt sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Beschluss 021-2016 mit einem pauschalen Zuschuss in Höhe von 33.500 € ebenfalls an den Betriebskosten, die der BSG durch die Nutzung des BSV 90 e. V. entstehen. Der pauschale Zuschuss der Stadt in Höhe von 33.500 € und die Beteiligung des BSV 90 e. V. decken jedoch nicht mehr die tatsächlichen Betriebskosten, die aus der Nutzung des BSV 90 e. V. entstehen. Damit kommt es trotz Zuschuss der Stadt zu einem Vermögensverzehr bei der BSG. Um dies künftig zu verhindern, muss der Zuschuss den tatsächlichen Kosten angepasst werden. Die Begrenzung beruht auf Schätzungen der BSG für das Jahr 2024. Die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des BSV 90 e. V. ist erfolgt. Zwei Vertretern der Stadt wurde Einsicht in die Unterlagen des BSV 90 e. V. gewährt. Die Anlage des Finanzamtes zur

Gemeinnützigkeitserklärung für die Jahre 2019-2021 liegt vor, auch der vorläufige Abschluss 2022. Auf dieser Grundlage kann eingeschätzt werden, dass die Beteiligung des BSV 90 e. V. an den Betriebskosten in der bisherigen Höhe angemessen ist. Die Beteiligung im Rahmen der aktuell geltenden Nutzungsvereinbarung mit der BSG sollte deshalb beibehalten werden.

Im laufenden Jahr 2023 wurden durch die BSG gegenüber der Stadt Bitterfeld-Wolfen bis zum 30.09.2023 für die Nutzung des BSV 90 e. V. insgesamt 32.086,59 € in Rechnung gestellt. Mithin ist der pauschale Zuschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits nahezu ausgeschöpft. Darüber hinaus hat sich der BSV 90 e. V. für diesen Zeitraum mit Zahlungen an die BSG in Höhe von 11.493,05 € an den Betriebskosten beteiligt. Bis zum Jahresende ist mit einer Beteiligung des BSV 90 e. V. in Höhe von ca. 16.000 € zu rechnen (2022 waren es 11.042,40 €).

Mit dem vorliegenden Beschluss erhalten sowohl die BSG als auch der BSV 90 e. V. Planungssicherheit für das Jahr 2024.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Sportfördergesetz Sachsen-Anhalt
KVG LSA
Abgabenordnung

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?

021-2016, 170-2016, 240-2017, 242-2018, 244-2019, 210-220, 206-2021, 234-2022

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt
 ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) **Untersachkonten:** 53150.40020

b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

c) **Betrag in € einmalig:**

d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** nach bisherigen Erfahrungen und Prognose der BSG bis max. ca. 60.000 €/Jahr

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **189-2023**

Anlagen:

keine